

Diese Freizeitbedingungen gelten ausschließlich für Freizeiten des CVJM Hermannsburg e.V.

1. Vorbemerkung

Wer sich zu den Freizeiten des CVJM Hermannsburg e.V. -nachfolgend „CVJM“ genannt - anmeldet, ist gewillt, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. Erholung, Begegnung, Besinnung sind Inhalte des Programms. Auch als CVJM bewegen wir uns nicht im rechtsfreien Raum. Gewisse Regelungen müssen auch zwischen Ihnen als Teilnehmerin und Teilnehmer bzw. deren gesetzlichen Vertretern -nachfolgend „Teilnehmer“ genannt und uns, dem CVJM, in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften §§ 651 a ff. BGB die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart werden:

2. Teilnahmevertrag und Anmeldung

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von uns schriftlich bestätigt wurde. Ausnahme hiervon bildet unter anderem das jährliche Pfingstzeltlager. Hier kommt der Teilnehmervertrag mit Abgabe der Anmeldung beim CVJM zustanden. Anmeldungen nehmen wir nur schriftlich entgegen. Bedienen Sie sich bitte der Anmeldeformulare in der Freizeitausschreibung. Mit der Unterschrift unter der Anmeldung erkennt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Freizeitbedingungen und vorgenannten Ziele an. Um- und Abmeldungen können ebenfalls nur schriftlich entgegengenommen werden.

3. Zahlungsbedingungen

Bitte überweisen Sie umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung oder bis zum in der Anmeldebestätigung vermerkten Zeitpunkt den Gesamtbetrag der Freizeit auf unser Konto Nr. 431800 bei der Volksbank Südheide e.G., BLZ 257 916 35. Bitte geben Sie bei allen Überweisungen und im Schriftverkehr den Namen des Teilnehmers und den Freizeitort/ -zeit der jeweiligen Freizeit an (z.B. Max Mustermann - CVJM Schweden Sommer 2010).

Wenn der Freizeitpreis bis Freizeitbeginn nicht vollständig bezahlt ist, kann der CVJM vom Teilnahmevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittsentgelt gemäß Ziffer 4.1 dieser Freizeitbedingungen verlangen.

4. Freizeitrücktritt durch Teilnehmer, Umbuchung

4.1 Der Freizeitteilnehmer kann jederzeit vor Freizeitbeginn von der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wird am Tag des Eingangs beim CVJM wirksam. Bei Freizeitrücktritt bzw. Nichtantreten der Freizeit ohne Rücktritt ist der CVJM berechtigt, einen angemessenen Ersatz für getroffene Freizeitvorkehrungen zu verlangen. Der Ersatzanspruch wird für alle Freizeitarten wie folgt pauschaliert:

Bei einem Rücktritt bis zum 60. Tag vor Freizeitantritt 20% des Freizeitpreises, vom 59. bis 30. Tag vor Freizeitantritt 30 % des Freizeitpreises, vom 29. bis 15. Tag vor Freizeitantritt 50 % des Freizeitpreises, vom 14. bis 08. Tag vor Freizeitantritt 60 % des Freizeitpreises, vom 07. bis 01. Tag vor Freizeitantritt 80 % des Freizeitpreises

und ab Abreisetag oder später 90 % des Freizeitpreises, jeweils pro Person. Bleibt der Teilnehmer der Freizeit ohne Abmeldung der Freizeit fern, ist der gesamte Freizeitpreis zu bezahlen. Vorstehende Regelung gilt auch bei kombinierten Flug-/ Schiffsreisen und sonstigen An-/ Abreisearrangements.

4.2 Wir nehmen auf Ihren Wunsch bis zum 60. Tag vor Freizeitantritt eine Umbuchung vor. Umbuchungswünsche nach Ablauf dieser Frist können nur nach Rücktritt vom Freizeitvertrag zu den Bedingungen gem. Ziff. 4.1 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Als Umbuchung gelten Änderungen hinsichtlich des Freizeittermins, der Unterkunft und der Beförderung.

4.3 Rücktrittsentsgelte sind jeweils sofort fällig.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Leistungsänderung: Änderungen von Freizeitleistungen und sonstigen Angaben in der Freizeitausschreibung vor Vertragsabschluss behalten wir uns vor. Änderungen und Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Freizeitvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom CVJM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5.2 Preisänderung: Preisänderungen sind nach Abschluss des Freizeitvertrages im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, zusätzliche Sicherheitsgebühren, Versicherungszuschläge, Erhöhung der Treibstoffkosten oder einer Änderung der für die betreffende Freizeit geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Freizeitpreis auswirkt. Die Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Freizeittermin mehr als vier Monate liegen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Freizeitantritt sind nicht zulässig.

5.3 Wird die Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der CVJM als auch der Freizeiteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Freizeitveranstalter für die bereits erbrachten oder für die Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Freizeitleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der CVJM verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Freizeiteilnehmer zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind für die Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Freizeiteilnehmer zur Last.

6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Freizeitpreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der CVJM für einen dem Freizeitteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Dem Freizeitteilnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der CVJM keine Haftung. Bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft und ihre Ordnung kann die Freizeitleitung eine Rückfahrt des Freizeitteilnehmers auf dessen Kosten verlangen.

7. Kündigung durch den CVJM aus wichtigem Grund/ Ausschluss des Teilnehmers

7.1 Der CVJM erwartet, dass der Freizeitteilnehmer in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Mitarbeiter Folge leistet sowie Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.

7.2 Wenn sich ein Teilnehmer trotz Abmahnung durch den CVJM nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander und die Gemeinschaft der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die anderen Gruppenteilnehmer gefährdet gegen die Gesetze und Sitten des Gastlandes und der Bundesrepublik Deutschland grob verstößt, kann der CVJM den Teilnehmer nach Abmahnung ohne Erstattung des Freizeitpreises von der weiteren Freizeit ausschließen und nach Hause schicken.

7.3 Von einer Abmahnung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Verhalten des Teilnehmers derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht der Mitarbeiter eine erhebliche Gefährdung des Teilnehmers selbst oder anderer beteiligter Personen eintreten kann oder der Teilnehmer die Abmahnung verhindert.

7.4 Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für die Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Freizeitort. Ein Anspruch auf Erstattung des Freizeitpreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören unter anderem auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinkonsum bzw. -missbrauch und der Erwerb, Besitz oder Konsum illegaler Drogen jeglicher Art.

8. Erkrankung des Teilnehmers

8.1 Die Freizeitleitung hat die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Erkrankungen des Teilnehmers entsprechende Ärzte hinzuzuziehen und bei lebensbedrohenden Verletzungen oder Erkrankungen einer Operation zuzustimmen.

8.2 Die Aufsichts- und Betreuungspflicht des CVJM endet bzw. wird unterbrochen mit der stationären Aufnahme in ein Krankenhaus. Transportkosten zu einem

Krankenhaus in die Nähe des Wohnortes sind durch die Versicherungen des CVJM nicht abgedeckt. Ebenso eventuelle Anreise und Unterbringungskosten der Eltern usw. am Ort des Krankenhauses. Sollte das Kind am Ende der Freizeit weiterhin in stationärer Behandlung bleiben müssen, besteht für den CVJM keine Rückholpflicht zum Heimatort bei der späteren Entlassung aus der stationären Behandlung.

8.3 Sollte aufgrund einer Erkrankung des Teilnehmers ein Krankenhausaufenthalt nicht erforderlich sein, eine weitere Teilnahme an der Freizeit aus medizinischen Gründen jedoch nicht möglich, so ist der Teilnehmer unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten in Obhut zu nehmen oder nach Rücksprache durch Mitarbeiter zum Heimatort zu begleiten. Hierbei entstehende Transportkosten sind durch den Teilnehmer bzw. Dessen Krankenversicherung zu tragen.

8.4 Soweit nicht ausdrücklich gegenüber der Freizeitleitung schriftlich etwas anderes erklärt wird, ist der Teilnehmer berechtigt, am Freizeitprogramm im vollen Umfang (z.B.. Geländespiele, Ausflüge) teilzunehmen. Körperliche und geistige Behinderungen, ständige Einnahme von Medikamenten und das Tragen von Hilfsmitteln (z.B. Zahnklammern) sind bei der Anmeldung schriftlich anzugeben.

8.5 Badeerlaubnis gilt als erteilt.

9. Mitwirkungspflicht

Der Freizeiteilnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Störungen zu vermeiden oder gering zu halten. Der Freizeiteilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Freizeitleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Freizeiteilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10. Fotos und Daten

Der Freizeiteilnehmer willigt ein, dass er Fotos von seiner Person, die im Rahmen der Freizeit aufgenommen werden, dem CVJM zur weiteren Nutzung überlässt (Recht am eigenen Bild). Im Falle von Veröffentlichungen stellt der Freizeiteilnehmer keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte. Dieser Einwilligung kann nur vor Antritt der Freizeit widersprochen werden.

Der Freizeiteilnehmer willigt ein, dass seine Daten in der EDV des CVJM aufgenommen und gespeichert werden.

11. Verjährung

Ansprüche des Freizeiteilnehmers nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Freizeit dem Verträge nach enden sollte.

12. Mindestteilnehmerzahl

Der CVJM kann vom Vertrag ganz oder teilweise bis 2 Wochen vor Freizeitbeginn zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht spätestens bis zum 20. Tag vor Freizeitbeginn erreicht wird.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Freizeitvertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Celle.

15. Informationsbrief

Rechtzeitig vor Freizeitbeginn erhalten Sie einen Informationsbrief, der alle Einzelheiten der Freizeit enthält sowie alle erforderlichen Freizeitunterlagen. In Einzelfällen, wie dem jährlichen Pfingstzeltlager, kann davon abgesehen werden.